

Univ.-Prof. Dr. **Hubert Hinterhofer**, Stud.-Ass. **Thomas Müller**, Dr. **Dietmar Payrhuber** und Ass.-Prof. Dr. **Renate Pletzer**, MAS, Salzburg

Das Eltern-Entfremdungssyndrom (PAS) aus medizinischer und rechtlicher Sicht*)

(1. Teil)

Das Parental Alienation Syndrome (Eltern-Entfremdungssyndrom; PAS) ist eine psychische Erkrankung, die bei Kindern nach der Trennung ihrer Eltern dann auftreten kann, wenn sie gegen den nicht betreuenden Elternteil instrumentalisiert werden. Dies kann vor allem dadurch geschehen, dass der betreuende Elternteil dem Kind den Kontakt mit dem nicht betreuenden Elternteil dauerhaft verweigert. Trotz zum Teil gravierender Folgen für die Betroffenen (zu denen neben dem Kind selbst auch der entfremdete Elternteil zu zählen ist), spielt PAS in der zivil- und strafgerichtlichen Praxis bisher kaum eine Rolle. Dieser interdisziplinäre Beitrag versucht daher, die Praxis für dieses vermehrt auftretende Phänomen zu sensibilisieren. So werden neben den grundlegenden medizinischen Aspekten vor allem straf- und zivilrechtliche Fragestellungen erörtert, die im Zusammenhang mit PAS relevant werden können.

Deskriptoren: Entfremdung, Kontaktrechtsverweigerung, Instrumentalisierung, posttraumatische Belastungsstörung, Depression, vorsätzliche Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung, objektive Sorgfaltswidrigkeit, Risikozusammenhang, Schadenersatz, Rechtswidrigkeitszusammenhang, Schutzzweck der Norm, Schmerzengeld.
§§ 6, 83 f, 88, 92, 107b StGB; §§ 138, 159, 186 f, 1295, 1325 ABGB; §§ 79, 110 AußStrG.

Übersicht:

- A. Themenstellung
- B. Medizinische Aspekte
 - I. Was ist PAS?
 - II. Wie entsteht PAS?
 - III. Folgen von PAS
 - 1. Folgen für das Kind
 - 2. Folgen für den anderen Elternteil
 - IV. Umgang mit PAS-Verdacht
- C. Strafrechtliche Aspekte
 - I. Mögliche Straftaten des Elternteils gegenüber dem Kind
 - 1. (Schwere) Körperverletzung (§§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB)?
 - 2. Fahrlässige Körperverletzung (§ 88 StGB)
 - 3. Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen (§ 92 Abs 1 StGB)?
 - 4. Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB)?
 - II. Mögliche Straftaten des hauptsächlich betreuenden Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil
- D. Zivilrechtliche Aspekte
 - I. Das Verhältnis von Schadenersatz- und Familienrecht
 - II. Schadenersatzanspruch des Kindes
 - 1. Schaden
 - 2. Kausal- und Adäquanzzusammenhang
 - 3. Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeitszusammenhang
 - 4. Verschulden
 - 5. Rechtsdurchsetzung

- III. Schadenersatzanspruch des anderen Elternteils
 - 1. Schaden
 - 2. Kausal- und Adäquanzzusammenhang
 - 3. Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeitszusammenhang
 - 4. Verschulden
 - 5. Spannungsverhältnis zur Judikatur in den „Ehebruch-Fällen“?

A. Themenstellung

Das Phänomen der Eltern-Kind-Entfremdung wurde bereits in den 1980er und 1990er Jahren als solches mehrfach in der psychiatrischen Fachliteratur beschrieben. 1982 führte der amerikanische Kinderpsychiater *Richard Gardner* dafür den Begriff „Parental Alienation Syndrome“ (PAS) ein.¹⁾ *Clawar/Rivlin*²⁾ sprechen von „programmed and brainwashed children“, *Kelly/Johnston*³⁾ vom „entfremdeten Kind“, *Warshak*⁴⁾ von

¹⁾ *Gardner*, Das elterliche Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome – PAS): Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen. Eine empirische Untersuchung³ (2010) 21.

²⁾ *Clawar/Rivlin*, Children Held Hostage: Dealing with Programmed and Brainwashed Children (1991) 161, 181 und 189, zitiert nach: *Boch-Galhau*, Parental Alienation und Parental Alienation Syndrome/Disorder. Eine ernst zu nehmende Form von psychischer Kindesmisshandlung – mit Fallbeispielen (2012) 12.

³⁾ *Kelly/Johnston*, The Alienated Child, A reformulation of parental alienation syndrome (2001), Family Court Review, 39 (3) 249 ff.

⁴⁾ *Warshak*, Social Science and Parental Alienation: Examining the Disputes and the Evidence, in *Gardner/*

*) Wenngleich der Inhalt des Beitrages von allen Autorinn/en gemeinsam getragen wird, haben die einzelnen Kapitel der Untersuchung doch unterschiedliche Verfasser. Kapitel A. und C. stammen von *Hinterhofer/Müller*, Abschnitt B. von *Payrhuber* und Kapitel D. von *Pletzer*.